

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
16-0141.50/3897

Dresden, 11. September 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**

**Drs.-Nr.: 7/3461**

**Thema: Anzahl von Islamisten, Salafisten und Jihadisten in Sachsen im 1. Halbjahr 2020**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie hoch war die Zahl der Islamisten in Sachsen mit Stand 30.06.2020?**

**Frage 2:**

**Wie hoch war insbesondere die Zahl der Salafisten in Sachsen mit Stand 30.06.2020?**

**Frage 3:**

**Wie hoch war die Zahl der Jihadisten in Sachsen mit Stand 30.06.2020?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Der Staatsregierung liegen die einmal jährlich bei den Verfassungsschutzbehörden erhobenen Zahlen der Extremisten vor. Daher wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/1318 verwiesen. Die darin genannten Zahlen sind noch aktuell.

Im Übrigen liegen der Staatsregierung weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, deren Mitteilung Rechte Dritter oder überwiegende Belange des Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 Sächsische Verfassung [Sächs-Verf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit der Nummer 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Abs. 1 Gesetz über den Verfas-

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

sungsschutz im Freistaat Sachsen [SächsVSG]) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Abs. 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insofern jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass hier insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

#### **Frage 4:**

**Wie viele Islamisten, Salafisten und Jihadisten befanden sich zum 30.06.2020, aufgrund welcher Straftaten, in Sachsen in Haft?**

Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren zwei Personen in den sächsischen Justizvollzugsanstalten inhaftiert. Ein Gefangener wurde wegen Werbens um Mitglieder und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland, des Sichverschaffens einer Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, des öffentlichen Verwendens von Kennzeichen eines verbotenen Vereins, der vorsätzlichen Körperverletzung, der Bedrohung, des Erschleichens von Leistungen, der Sachbeschädigung und wegen Hausfriedensbruchs zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Ein Gefangener wurde wegen Werbens um Mitglieder oder Unterstützer einer ausländischen terroristischen Vereinigung in vier Fällen, davon in einem Fall in 15 Tateinheitlichen Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Gewaltdarstellung in fünf Tateinheitlichen Fällen und in einem weiteren Fall in Tateinheit mit Gewaltdarstellung, sowie wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz in vier Fällen, davon in einem Fall in zwei Tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit Gewaltdarstellung und in zwei weiteren Fällen in zwei Tateinheitlichen Fällen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Inwieweit weitere Inhaftierte als Islamisten, Salafisten oder Jihadisten einzuordnen wären, wird – abgesehen von den ohnehin gegebenen Definitions- und Zuordnungsproblemen bei der Einordnung in diese drei Gruppen – im Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug (BASIS-Web) nicht erfasst.

Von einer weiteren Beantwortung der Frage wird daher aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen. Zur vollständigen Beantwortung der Frage wäre eine händische Auswertung sämtlicher Akten zu Personen, die zum Stichtag 30. Juni 2020 in sächsischen Justizvollzugsanstalten inhaftiert waren, erforderlich. Dies wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, der ohne den Verlust der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten wäre.

Auf wie viele Personen dies zutrifft, ist hier weder bekannt, noch lässt sich die Anzahl der zu den Stichtagen Inhaftierten über die Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften – zuverlässig – recherchieren. Aus dem statistischen Bericht „Strafvollzug im Freistaat Sachsen 2018“ geht hervor, dass zum Stichtag 31. März 2018 insgesamt 3.517 Gefangene in sächsischen Justizvollzugsanstalten inhaftiert waren. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Anzahl der in den sächsischen Justizvollzugsanstalten inhaftierten Personen zu den in Frage 4 abgefragten Zeitpunkten ähnlich hoch gewesen ist, wäre eine Beantwortung der Frage – unter Berücksichtigung des nachfolgend dargestellten Maßstabes – offensichtlich nicht mehr verhältnismäßig und zumutbar.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der Gerichte andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen nicht zu leisten ist.

#### **Frage 5:**

**Wie viele Islamisten, Salafisten und Jihadisten in Sachsen waren mit Stand 30.06.2020 vorbestraft und um welche Delikte handelt es sich dabei?**

Von einer Beantwortung der Frage wird aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen.

Ob ein Verurteilter als Islamist, Salafist oder Jihadist einzuordnen ist, wird von den Staatsanwaltschaften und Gerichten weder abschließend statistisch erfasst noch in den jeweiligen Datenbanken gesondert ausgewiesen. Eine Beantwortung der Frage 5 wäre daher gleichermaßen nur dann möglich, wenn man alle Akten zu Ermittlungsverfahren, die zu einer Verurteilung führten, händisch auswerten würde. Allein im Jahr 2019 wurden von den sächsischen Gerichten 46.139 Personen verurteilt. Bereits eine solche Auswertung wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, der ohne den Verlust der Funktionsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten wäre. Es wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand

für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Der anfallende zeitliche Aufwand für eine händische Auswertung allein der Akten zu insgesamt 46.139 Vorgängen wird auf mindestens 2.883 Arbeitstage für einen in Vollzeit tätigen Mitarbeiter geschätzt. Darüber hinaus wäre die Antwort auch dann nicht vollständig, denn die Zugehörigkeit zu einer der genannten Gruppierungen muss sich nicht zwingend aus den Akten ergeben.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der Gerichte andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller